

## Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2024 / 2025

Der Deutsche Fußball-Bund e.V., Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt am Main im Folgenden „DFB“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der DFB ist aufgrund abgeschlossener Mietverträge mit dem jeweils Berechtigten bei den von ihm veranstalteten Bundesspielen Inhaber des Hausrechts in den gemieteten Stadien.
2. Der DFB ist damit einverstanden, dass der DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen und aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies dem DFL e.V. sowie den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der DFB verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der DFB wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Der DFB wird die sich aus internationalen Vereinbarungen und aus den verbindlichen Weisungen der UEFA oder der FIFA ergebenden Maßnahmen zur Einführung und zur Durchsetzung europaweit geltender Stadionverbote unterstützen; er wird unter Beachtung der geltenden Gesetze – insbesondere der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen – ausländischen Verbänden / Behörden auf Verlangen Unterlagen über hier erlassene, bundesweit wirksame Verbote übermitteln und auch im Vorfeld internationaler Spiele Informationen über im Ausland bestehende Stadionverbote zur Prüfung der Frage, ob eine Übernahme in Betracht kommt, einholen.
6. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

Frankfurt am Main, Juni 2024

Heike Ullrich  
Generalsekretärin

Dr. Jörg Englisch  
Chefjustiziar